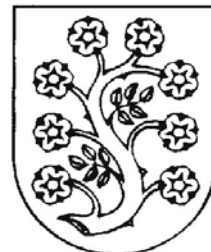


Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



41. Jg., Nr. 42-46, 21. November 2010, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Der Bürgermeister informiert

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

im Amtsblatt vom 17.10.2010 wurde die Satzung der Gemeinde Selfkant zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW veröffentlicht.

Amtliche Veröffentlichungen dieser Art, die den Text der Beschlussfassung im Rat enthalten müssen, sind in der Regel für den einzelnen Bürger nur schwer verständlich und von daher nicht leicht nachvollziehbar.

Im Nachfolgenden möchte ich versuchen, die Inhalte und Folgen dieser Satzung zu verdeutlichen:

Allgemeines:

Die regelmäßige Kontrolle und Sanierung der öffentlichen Kanalleitungen ist eine gesetzlich geregelte Verpflichtung der Gemeinden und dient dem nachhaltigen Schutz von Boden und Grundwasser.

Die Satzung der Gemeinde Selfkant sieht eine regelmäßige Prüfung und Sanierung der Kanalleitungen vor. Dies dient dem nachhaltigen Schutz von Boden und Grundwasser. Sind die Abwasserleitungen undicht, ist der Schutz nicht nachhaltig gewährleistet.

Dies gilt gleichermaßen für die privaten Abwasserleitungen, in denen das Schmutzwasser aus den privaten Haushalten über die öffentliche Kanalisation in die Kläranlage gelangt.

Das Landeswassergesetz schreibt deshalb vor, dass die im Erdreich oder unzugänglich verlegten privaten Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser regelmäßig durch den Grundstückseigentümer auf Dichtheit zu prüfen lassen sind.

Wann müssen Sie Ihre Abwasserleitungen prüfen lassen?

Grundsätzlich gilt, dass bei Neubau oder Änderung der Abwasserleitungen eine Dichtheitsprüfung sofort zu erfolgen hat.

Die Gemeinde Selfkant hat in ihrer Satzung von dem Recht Gebrauch gemacht, die eigentlich bis zum 31.12.2015 gesetzte Frist für die Prüfung der Abwasserleitungen – nicht zuletzt auch zur Erleichterung der Pflichten der Bürger – bis zum Jahr 2021 zu strecken. Für einzelne Straßen war es jedoch aufgrund der bei der öffentlichen Befahrung festgestellten Mängel erforderlich, auch frühere Fristen anzusetzen (siehe Amtsblatt v. 17.10.2010).

Welche Leitungen müssen Sie prüfen lassen?

Alle auf dem Grundstück verlegten Abwasserleitungen die im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind und Schmutzwasser ableiten, müssen auf Dichtheit geprüft werden. Hierzu gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte. Leitungen innerhalb des Gebäudes sind jedoch von der Prüfpflicht nicht betroffen.

Gemäß der Entwässerungssatzung der Gemeinde Selfkant gehören zu den zu prüfenden Leitungen auch die Grundstücksanschlussleitungen bis zum Hauptkanal, auch wenn diese auf öffentlichen Grundstücken verläuft.

Leitungen zum Ableiten nur von Regenwasser müssen nicht auf Dichtheit überprüft werden.

Wie muss die Dichtheitsprüfung durchgeführt werden?

Bei Neubau oder Änderung der Abwasserleitungen ist die Dichtheit mittels Druckprüfung (Wasser oder Luft) nachzuweisen.

Die Gemeinde Selfkant erachtet – nach Absprache mit allen umliegenden Kommunen - bei bestehenden Abwasserleitungen eine TV-Kanaluntersuchung als ausreichend. Dadurch wird die finanzielle Belastung des einzelnen Bürgers erheblich reduziert.

Wer darf die Dichtheitsprüfung durchführen?

Die Dichtheitsprüfung darf nur von zertifizierten Sachkundigen durchgeführt werden. Eine Liste der zugelassenen Sachkundigen ist im Internet unter www.lanuv.nrw.de abgedruckt. Diese Liste liegt auch bei der Gemeinde Selfkant aus.

Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte, auch im Interesse des Grundstückseigentümers, bestimmte Kriterien erfüllen. Diese Kriterien sind in § 3 Abs. 5 der Satzung vom 18.10.2010 der Gemeinde Selfkant zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) aufgeführt.

Diese Bescheinigung ist vom Eigentümer aufzubewahren und auf Verlangen der Gemeinde Selfkant vorzulegen.

Hilfestellung:

Die Gemeinde beabsichtigt, die mit der Dichtheitsprüfung für den öffentlichen Bereich beauftragte Fachfirma im Amtsblatt zu veröffentlichen, damit jeder Bürger die Möglichkeit hat, sich mit seinen privaten Leitungen anzuschließen.

Dies dürfte insgesamt für den Einzelnen die wahrscheinlich kostengünstigste Lösung darstellen. Jeder hat aber auch die Möglichkeit, für seine Abwasserleitungen innerhalb der gesetzten Fristen ein anderes **zertifiziertes Unternehmen** zu beauftragen.

Was kostet die Dichtheitsprüfung?

Die Kosten für die Dichtheitsprüfung sind von vielen Faktoren abhängig. Je nach Grundstück können Leitungslängen und Leitungsverzweigungen stark variieren. Ein weiterer wichtiger Faktor ist auch die Zugänglichkeit der Abwasserleitungen auf dem Grundstück.

Sollten Sie sich dazu entschließen, selber ein zertifiziertes Unternehmen mit der Dichtheitsprüfung zu beauftragen, so empfehle ich, sich verschiedene Angebote einzuholen. Der Zusammenschluss mit Nachbarn wirkt sich unter Umständen positiv auf die Preiskalkulation aus.

Es sollte darauf geachtet werden, dass alle Leistungen (z. B. vollständige Dokumentation) im Angebot enthalten sind.

Für eine Beratung stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Selfkant zur Verfügung.

Was tun bei undichten Leitungen?

Sollte bei der Dichtheitsprüfung eine oder mehrere undichte Leitungen festgestellt worden sein, sind diese zu sanieren. Auch hier ist die Einholung verschiedener Angebote zu empfehlen, um die Leistungen vergleichen zu können.

Das Sanierungsverfahren ist wiederum abhängig von den jeweils festgestellten Mängeln und der Zugänglichkeit der Leitungen.

Mittlerweile ist in vielen Fällen eine Sanierung ohne Aufgrabung der Leitung möglich (grabenloses Verfahren), was Bauzeit und Unterbrechung des Abwasserabflusses auf ein Minimum beschränkt.

Nach der Sanierung ist die Leitung erneut auf Dichtheit prüfen zulassen.

Die Gemeinde Selfkant steht ab **Januar 2011** bei allen Fragen rund um die Dichtheitsprüfung und zur Beratung unter der Telefon-Nr. 02456 – 499128 (Herr Schmell)

montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Verfügung.

Selfkant, den 15. November 2010

Der Bürgermeister
Herbert Corsten

Bekanntmachung

Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Selfkant

Für den v.g. Schiedsamsbezirk ist durch den Rat der Gemeinde Selfkant eine neue Schiedsperson zu wählen, da der bisherige Schiedsman aus dem Amt ausscheidet.

In § 2 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) wird die Eignung für das Schiedsamt geregelt.

Diese Rechtsvorschrift ist nachstehend auszugsweise wiedergegeben:

- (1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Schiedsperson kann nicht sein, wer
 1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 2. unter Betreuung steht.
- (3) Schiedsperson soll nicht sein, wer
 1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
 2. in dem Schiedsamsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
 3. durch sonstige, nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

- (4) Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wieder gewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich interessierte Personen, die ihren Wohnsitz im Schiedsamsbezirk Selfkant haben, um das Amt der Schiedsperson bewerben können.

Interessierte werden gebeten, sich mit der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, schriftlich oder persönlich (Zimmer 27, Tel.: 02456 499 125) bis zum 3. Dezember 2010 in Verbindung zu setzen.

Corsten
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Selfkant

Widmung von Verkehrsflächen

Die nachstehend aufgeführte Straße wird gem. § 6 Abs. 1 der Neufassung des Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der z. Zt. gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Weidenstraße in Selfkant-Saeffelen,
Gemarkung Saeffelen, Flur 5, Flurstücke 415, 423,
424, 425, 426, 427, 428

Die Straße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG
NRW als Gemeindestraße eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer
Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde
Selfkant als bekannt gegeben.

Ab diesem Zeitpunkt kann innerhalb eines Monats
schriftlich oder zur Niederschrift des
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage beim
Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92,
52070 Aachen, erhoben werden.
Sollte die Frist durch das Verschulden eines
Bevollmächtigten versäumt werden, so würde
dessen Verschulden dem Vollmachtgeber
angerechnet werden.

Selfkant, den 12.10.2010

Corsten

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Selfkant Nr. 35
- Tüddern, Im Hasenfeld –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat
am 20. Mai 2010 den Bebauungsplan Selfkant Nr.
35 – Tüddern, Im Hasenfeld – gemäß § 10 des
Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung
beschlossen.

Der Bebauungsplan Selfkant Nr. 35 sowie die
Begründung und Festsetzung können ab sofort
während der Öffnungszeiten im Rathaus der
Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant – Zimmer 25 – von jedermann
eingesehen werden; über deren Inhalt besteht ein
Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3
beachtliche Verletzung der dort bezeichneten
Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2
beachtliche Verletzung der Vorschriften über
das Verhältnis des Bebauungsplanes und
des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche
Mängel der Abwägung.

Wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit
Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich
gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die
Verletzung begründenden Sachverhalts geltend
gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der
Bekanntmachung vom 17.05.1994 GV NW S. 270,
in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023),
kann die Verletzung von Verfahrens- und
Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die
Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr
geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren
wurde nicht durchgeführt
- b) der Bebauungsplan Selfkant Nr. 35 ist nicht
ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht
worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss
vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist
gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt
und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und
die Tatsache bezeichnet worden, die den
Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Selfkant Nr. 35 wird hiermit
gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich
bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der
Bebauungsplan Selfkant Nr. 32 in Kraft.

Selfkant, den 02.11.2010

Der Bürgermeister
Corsten

Standesamtliche Nachrichten:

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:
Frau Maria Geradts,
wohnhaft in Höngen, Heerstraße 27;
sie wurde am 01.11. 87 Jahre alt.

Frau Josefina Peters,
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastraße 2a;
sie wurde am 02.11. 85 Jahre alt.

Frau Katharina Welters,
wohnhaft in Schalbruch, Am Südhang 16;
sie wurde am 03.11. 80 Jahre alt.

Frau Maria Claßen,
wohnhaft in Süsterseel, Dechant-Kamper-Str. 28;
sie wurde am 04.11. 83 Jahre alt.

Herrn Johann Schlebuch,
wohnhaft in Schalbruch, Am Südhang 12;
er wurde am 07.11. 81 Jahre alt.

Frau Elisabeth Kreiner,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wurde am 08.11. 89 Jahre alt.

Frau Hubertina Beckers,
wohnhaft in Höngen, Krichstraße 18;
sie wurde am 11.11. 84 Jahre alt.

Frau Agnes Hensgens,
wohnhaft in Süsterseel, Bahnstraße 17;
sie wurde am 13.11. 81 Jahre alt.

Herrn Wilhelm Robertz,
wohnhaft in Wehr, Gausweg 5;
er wurde am 20.11. 87 Jahre alt.

Frau Elisabeth Staßen,
wohnhaft in Süsterseel, Karl-Arnold-Straße 5;
sie wird am 22.11. 85 Jahre alt.

Frau Luzia Montz,
wohnhaft in Tüddern, Bocksberg 1;
sie wird am 24.11. 86 Jahre alt.

Frau Josefine Ohlenforst,
wohnhaft in Höngen, Birder Straße 52;
sie wird am 25.11. 81 Jahre alt.

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant

- 21.11. Missionsbasar in Saeffelen
Ort: Pfarrzentrum Saeffelen
- 21.11. Missionsbasar in Tüddern
Ort: Turnhalle Tüddern
- 27.11. Jahreskonzert des Instrumentalvereins
Süsterseel, Ort: Turnhalle Süsterseel
- 28.11. Cäcilienabend und Generalversammlung
des Kirchenchores Höngen
- 28.11. WDR Wunderschön – Der Selfkant im
Fernsehen, 20.00 Uhr - WDR
- 19.12. Adventkonzert des Gesangvereins
Concordia Wehr und des
Pfarrcäcilienchores St. Luzia Saeffelen in
der Pfarrkirche St. Severinus Wehr

Weitere Informationen über Veranstaltungen
erhalten Sie auf der Internetseite der Gemeinde
Selfkant unter Freizeitangebote auf
www.der-selfkant.de

Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im
Veranstaltungskalender der Internetseite
www.derselfkant.de veröffentlichen möchten,
werden gebeten, dies per E-Mail an info@der-selfkant.de zu tun.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten
folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Öffnungszeiten des Sozialamtes

Montags, mittwochs und freitags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr.

Es wird um Terminabsprache gebeten.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Hoeker oder	3437 (privat) 01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizei-notruf	110
Rettungsdienst	112

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises
Heinsberg finden montags von 8.30 Uhr – 16.00
Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 13.00 Uhr
im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13 –
statt.

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

Info@Selfkant.de

VDK-Sprechstunde

Die monatliche VDK-Sprechstunde für den Bereich
der Gemeinde Selfkant findet am 3. Mittwoch in
der Zeit von 9.00 – 11.00 Uhr im Rathaus in
Tüddern – Zimmer 5 – statt.

Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen
Schäden am Leitungsnetz des
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht
telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

Schiedsmann für den Bereich der Gemeinde Selfkant

Herr Arno Rettkow,
Bergstraße 61, Selfkant-Hillensberg,

Tel.: 02456 – 2956.

Sprechstunde des Schiedsmannes

Die Sprechstunde des Schiedsmannes, Herrn Rettkow, findet jeden 1. Donnerstag im Monat im Rathaus der Gemeinde Selfkant - Zimmer 5 – in der Zeit von 14.00 – 16.00 Uhr statt.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538
Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.